

# **BL\_GERICHTE 810 2012 321 vom 6. März 2013**

BL Gerichte, 2013-03-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_2012\\_321](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_2012_321)

FR: BL\_GERICHTE 810 2012 321 du 6 mars 2013

IT: BL\_GERICHTE 810 2012 321 del 6 marzo 2013

## **Regeste**

Zeugnis des Sohnes D.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht zulässig. Da weder ein Ausschlussstatbestand nach § 44 VPO noch ein spezialgesetzlicher Ausschlussstatbestand vorliegen, ist die Zuständigkeit des Kantonsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit gegeben.

### **E. 2**

Zur Beschwerde ist befugt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung hat (§ 47 Abs. 1 VPO). Ist eine kantonale Behörde auf ein Gesuch oder Rechtsmittel nicht eingetreten, so wird ohne Nachweis eines materiellen Interesses an der Beschwerdeführung selbst das Rechtsschutzinteresse automatisch bejaht (vgl. BGE 113 Ia 250 E. 3). Die Beschwerdeführer sind gestützt darauf vom angefochtenen Entscheid betroffen und somit zur Beschwerde legitimiert (vgl. Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGEVV] vom 4. Juli 2007 [810 06 373] E. 1.2; Basellandschaftliche Verwaltungsgerichtsentscheide [BLVGE] 1993 S. 173 ff.; BLVGE 1998/1999 S. 108 ff.). Da die weiteren Prozessvoraussetzungen ebenfalls erfüllt sind, ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten. Zu beachten gilt, dass im Rahmen einer Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid einzig auf Rechtsbegehren eingetreten werden kann, die sich auf die Eintretensfrage beziehen. Auf darüber hinausgehende materielle Anträge kann demgegenüber nicht eingetreten werden (vgl. KGEVV vom 10. Februar 2010 [810 09 255] E. 1.2; Urteil des Bundesgerichts 2C\_376/2008 vom 2. Dezember 2008 E. 1.2). Die Rechtsbegehren der Beschwerdeführer, es seien die Zeugnisnoten auf Basis der belegten und tatsächlich stattgefundenen Prüfungen zu korrigieren und es seien offensichtliche und nachvollziehbare Falschbewertungen einzelner Prüfungen zu korrigieren, können sinngemäss als Antrag auf Anweisung an die Vorinstanz, auf die Beschwerde sei einzutreten, verstanden werden, weshalb insofern auf die Beschwerde eingetreten werden kann. Auf die restlichen, nicht das Zeugnis betreffenden Begehren, kann demnach nicht eingetreten werden, da sie im angefochtenen Regierungsratsbeschluss nicht Streitgegenstand bildeten. In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass auf aufsichtsrechtliche Begehren ohnehin nicht eingetreten werden kann, da das Kantonsgericht keine dem Regierungsrat übergeordnete Aufsichtsbehörde darstellt, sondern Rechtsmittelinstanz ist. Als solche hat es nicht die Kompetenz, den Regierungsrat in

aufsichtsrechtlichen Belangen zu kontrollieren. 3.1 Umstritten und zu prüfen ist somit einzig, ob der Regierungsrat mit Entscheid Nr. 1667 vom 23. Oktober 2012 mangels Vorliegens eines gültigen Anfechtungsobjekts zu Recht nicht auf die Beschwerde eingetreten ist. 3.2 Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung stellen Schulzeugnisse nur insofern Verfügungen, d.h. anfechtbare Hoheitsakte dar, als ihnen eine rechtsgestaltende oder eine rechtsfeststellende Funktion zukommt. Dies ist dann der Fall, wenn eine Note bzw. die Gesamtheit der Noten unmittelbar ausschlaggebend ist für das Bestehen einer Prüfung, für den Erwerb eines Diploms oder für die Berechtigung, eine weitere Ausbildung antreten oder einen Titel tragen zu dürfen. Ansonsten fehlt einer einzelnen Note die Eigenschaft einer der Anfechtung zugänglichen Verfügung. Mit einer Note wird bloss eine Aussage über eine Tatsache gemacht, nämlich über die Qualität der an einer Prüfung oder bei einer Arbeit oder generell im Schulunterricht erbrachten Leistung (Urteile des Bundesgerichts 2P.29/2003 vom 14. Februar 2003 E. 2.1; 2P.21/1996 vom 21. November 1996 E. 2; 2P.216/1988 vom 18. Dezember 1990 E. 2 und 3). Die Tatsache, dass eine Note möglicherweise faktische Nachteile mit sich bringt, genügt zur Annahme eines die Rechtsstellung des Betroffenen beeinflussenden Hoheitsaktes nicht (Urteil des Bundesgerichts 2P.216/1988 vom 18. Dezember 1990 E. 3b). 4.1 Demzufolge ist zu prüfen, ob dem Schulzeugnis vom 22. Juni 2012 eine rechtsgestaltende oder rechtsfeststellende Funktion zukommt und der Regierungsrat somit verpflichtet gewesen wäre, auf die Beschwerde einzutreten und die Vorbringen der Beschwerdeführer materiell zu prüfen. 4.2 Gemäss § 25 Vo BBZ entscheiden drei Kriterien über die Zuweisung eines Schülers in das Niveau A, E, oder P der Sekundarschule: Der Zwischenstand in der Leistungsbeurteilung in allen Fächern (Abs. 2 lit. a), die Ergebnisse der Orientierungsarbeiten (Abs. 2 lit. b) und eine Gesamtbeurteilung des Schülers (Abs. 2 lit. c). Das Zeugnis als Beurteilung der Leistung in allen Fächern ist also nur eines von drei Beurteilungskriterien für die Niveauzuteilung, wobei in der Verordnung kein Zeugnisnotenschnitt definiert ist, der erreicht werden muss, um in ein bestimmtes Niveau eingeteilt zu werden. Die Bedeutung der einzelnen Noten wird durch diese Bestimmung also deutlich relativiert. Es ist vielmehr eine ganzheitliche Bewertung durch die Lehrperson, welche über die unmittelbare schulische Zukunft eines Schülers entscheidet. Sind die Eltern mit dem aus dieser Beurteilung resultierenden Vorschlag nicht einverstanden, so können sie ihr Kind gemäss § 25 Abs. 5 Vo BBZ an die Übertrittsprüfung anmelden. Bei Erreichen eines bestimmten Notenschnitts an dieser Prüfung hat der Absolvent dann direkt Anspruch auf die Zuteilung in ein bestimmtes Niveau (für Niveau E einen Notenschnitt von mindestens 4.25 und für Niveau P mindestens 5.0). Die Resultate der Übertrittsprüfung und der entsprechende Bescheid des Amtes für Volksschulen können dann gemäss § 63 Vo BBZ mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Weitergehende Rechtsmittel sind in der Vo BBZ nicht vorgesehen. Erst, wenn die Zuteilung zu einem Niveau in grossem Widerspruch zu den Zeugnisnoten stehen und sich somit als willkürlich erweisen würde, müsste grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, das Zeugnis anzufechten (vgl. Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, Bern 2003, S. 461 f.). Diese Problematik stellt sich jedoch vorliegend nicht. 4.3 Mit Blick auf die vorgebrachten Rügen der Beschwerdeführer kann festgehalten werden, dass, selbst wenn die infrage gestellten Noten in den Fächern Mathematik, Mensch und Umwelt sowie Schrift/Darstellung entsprechend den Forderungen der Beschwerdeführer korrigiert würden, aus dem Zeugnis nicht automatisch ein Anspruch auf Zuteilung in das nächst höhere Niveau E abgeleitet werden kann. Das angefochtene Zeugnis vom 22. Juni 2012 hatte also keinen direkten Einfluss auf die Zuteilung des Sohns

der Beschwerdeführer in ein bestimmtes Niveau. Um so weniger, als es bei der Bedeutungszumessung des Zeugnisses auch die zeitliche Komponente zu berücksichtigen gilt: Das Beurteilungsgespräch und der damit verbundene Vorschlag der Niveauzuweisung, der unter anderem auf dem Leistungsnachweis, d.h. den Zeugnisnoten beruht, findet jeweils nach dem ersten Semester der 5. Primarschulklasse statt. Die danach, also im zweiten Semester der 5. Klasse, geschriebenen Noten haben deswegen keinen Einfluss mehr auf den Vorschlag der Lehrpersonen, sind also weitestgehend irrelevant. Das angefochtene Zeugnis beruht aber zumindest teilweise auch auf Noten, welche nach dem Übertrittsgespräch erzielt wurden, was dessen Bedeutung zusätzlich relativiert. Indem die Beschwerdeführer ihren Sohn, wie dies von der VO BBZ vorgesehen ist, nach dem für sie nicht nachvollziehbaren Niveau-Vorschlag zur Übertrittsprüfung angemeldet hatten und den darauffolgenden Übertrittsentscheid (basierend auf einer Durchschnittsnote von 3,8) nicht angefochten haben, bleibt die Zuteilung ins Niveau A unangefochten bestehen.

## **E. 5**

Nach dem Gesagten kann somit festgestellt werden, dass dem Zeugnis vom 22. Juni 2012 weder rechtsfeststellende noch rechtsgestaltende Wirkungen zukommt, da es alleine keinen direkten Einfluss auf die weitere schulische Laufbahn des Sohns der Beschwerdeführer hatte. Der Regierungsrat ist demzufolge mangels Vorliegen eines tauglichen Anfechtungsobjekts zu Recht nicht auf die Beschwerde eingetreten. Die dagegen ans Kantonsgericht erhobene Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. 6.1 Es bleibt über die Kosten zu befinden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel in angemessenem Ausmass der ganz oder teilweise unterliegenden Partei auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Angesichts des Ausgangs des Verfahrens sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- den Beschwerdeführern aufzuerlegen. 6.2 Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann gestützt auf § 21 Abs. 1 VPO für den Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts eine angemessene Parteientschädigung zu Lasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Dem Kanton wird keine Parteientschädigung zugesprochen (§ 21 Abs. 2 VPO). Angesichts des Verfahrensausgangs sind die Parteikosten wett-zuschlagen. Demgemäss wird e r k a n n t : 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- werden den Beschwerdeführern auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'800.-- verrechnet. Der zuviel geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 400.-- wird den Beschwerdeführern zurückerstattet. 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiber i.V.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.